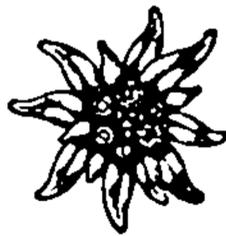


Satzung
der Sektion
Garmisch-Partenkirchen
(Eingetragener Verein)
des D. und Ö. Alpen-Vereins



Im Einklang mit den Mustersatzungen des
Deutschen und Österr. Alpen-Vereins nach
den Beschlüssen der Hauptversammlung
vom 20. Dezember 1913 neu aufgestellt.



Druck von K. Raumer, Garmisch.

Zweck.

§ 1.

Die Sektion Garmisch-Partenkirchen ist ein selbständiger Verein und hat den Zweck als Glied des D. und Ö. Alpenvereins das Alpengebiet, insbesondere in der Heimat, weiter zu erschließen, die Kenntnis der Alpen im allgemeinen zu erweitern und zu verbreiten, sowie die Bereisung der Alpen Deutschlands und Österreichs zu erleichtern.

Der Sitz der Sektion befindet sich in Garmisch.

§ 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

Verbesserung der Wegverhältnisse, Neuschaffung von Wegen, Erbauung, Unterhalt und Bewirtschaftung von Hütten, Erschließung von Naturschönheiten, Veranstaltung von Vorträgen und geselligen Zusammenkünften der eigenen Sektionsmitglieder und der Mitglieder des Gesamtvereins, Verbreitung der Kenntnis der Alpen und des Alpinismus, Unterstützung von Unternehmungen, welche den Vereinsinteressen förderlich sind, Anlage einer Bibliothek und Sammlung.

Mitglieder.

§ 3.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach Anmeldung auf Vorschlag eines Mitgliedes durch die Vorstandschaft. Die Aufnahme kann von der Vorstandschaft ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 4.

Der in die Sektion Aufgenommene wird damit zugleich Angehöriger des D. und Ö. Alpenvereins, mit allen Rechten und Pflichten eines solchen und ist berechtigt als äußeres Abzeichen das Edelweiß mit den Buchstaben D. u. Ö. A.-V. zu tragen. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, außer an

den Sektions-, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des D. und Ö. A.-V. teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen, gegen Vorzeigen der Jahreskarte, mit abgestempelter Photographie, zu benutzen.

§ 5.

Jedes Mitglied hat in den Sektions-Hauptversammlungen aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Sektions-Eigentums und auf die den Sektionsmitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

§ 6.

Jedes Mitglied hat den fälligen Jahresbeitrag bis zum 1. März zu entrichten. Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Januar.

Während des Jahres eintretende Mitglieder entrichten den ganzen Jahresbeitrag.

Einschließlich des an den Hauptverein zu zahlenden Beitrages haben bis auf Widerruf jährlich zu zahlen:

- a) Mitglieder mit Bezug der Vereinsschriften (Mitteilungen des D. und Ö. A.-V., halbmonatlich erscheinend, und der Zeitschrift, zu Ende des Jahres erscheinend) 10.00 Mk.
 - b) Mitglieder, die auf Vereins-Schriften verzichten 7.00 Mk.
 - c) Familienangehörige (Ehefrauen, Söhne unter 20 Jahren u. Töchter im Elternhaushalte) 6.50 Mk.
 - d) Ordentliche Mitglieder anderer Sektionen, den Sektionsbeitrag 3.00 Mk.
- Auswärtige Mitglieder zahlen außerdem für Zusendung der Zeitschrift 0.60 Mk.

§ 7.

Der Austritt aus der Sektion muß bis längstens 1. Dezember für das kommende Jahr schriftlich angemeldet werden. Spätere Abmeldung verpflichtet zur Zahlung des Beitrags für das neue Jahr. Während des Jahres ausscheidende Mitglieder haften für den Beitrag des laufenden Jahres. Der Übertritt zu anderen Sektionen während des Jahres ist unangänglich. Solcher kann nur durch Abmeldung vor dem

1. Dezember für das kommende Jahr erfolgen. Ein Mitglied, welches bis zum 31. Mai, trotz Aufforderung mit der Zahlung im Rückstande bleibt, gilt als ausgeschieden. Für den laufenden Jahresbeitrag bleibt der Betreffende haftbar.

§ 8.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß der Vorstandschaft erfolgen, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder die Interessen der Sektion oder des Hauptvereins gröblich verletzt hat. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu.

Ehrenmitglieder.

§ 9.

Personen, welche sich um die Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben, können, mit Einverständnis der Vorstandschaft, durch Hauptversammlungsbeschluß zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Ansprüche auf Begünstigungen wie ordentliche Mitglieder. Sie sind beitragsfrei. Den eventuell an den Hauptverein zu zahlenden Beitrag trägt die Sektions-Kasse.

Leitung der Sektion.

§ 10.

Die Betätigung der Sektion erfolgt:

- a) durch die Vorstandschaft (§ 11)
- b) durch die Hauptversammlungen (§ 16).

Vorstandschaft.

§ 11.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. einem I. Vorsitzenden
- 2. einem II. Vorsitzenden, zugleich Schriftführer
- 3. einem Schatzmeister (Kassier)
- 4. vier Beisitzern.

§ 12.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf je drei Jahre in der ordentlichen Hauptversammlung.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so bestellen, wenn nötig, die anderen Mitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung einen Stellvertreter.

§ 13.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte der Sektion, verwaltet die laufenden Betriebe und bestreitet die erforderlichen Ausgaben. Sie beruft die Hauptversammlungen und setzt die Tagesordnung hierfür fest. Sie vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und entscheidet in allen Fällen, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Sie bestimmt die Vertreter zur Hauptversammlung des D. und Ö. A.-V. oder die Übertragung der Vertretung an eine andere Sektion, sowie den Prüfer der Jahresrechnung.

§ 14.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15.

Der I. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der II. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen und außen, er zeichnet für denselben nach Maßgabe der Beschlüsse.

Hauptversammlung.

§ 16.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich vor Jahresschluß statt. Dieselbe nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen und erteilt den Rechnung führenden Vorstands-Mitgliedern Entlastung; sie vollzieht die treffenden Wahlen und entscheidet über die vorliegenden Anträge.

Die Hauptversammlung beschließt über den Bau neuer Hütten, über die Aufnahme von Darlehen und Ausgabe von Anteilscheinen, über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften, über Satzungsänderungen (§ 22) und über Auflösung der Sektion (§ 23).

§ 17.

Die Wahl findet in zwei Wahlgängen statt. Im ersten wird der I. und II. Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt, im zweiten die vier Beisitzer.

Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit der mit der mindesten Stimmenzahl Gewählten erfolgt Wiederholung der Wahl für die betreffenden Stellen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; wenn kein Einspruch entsteht, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen. Wiederwahl ist gestattet.

§ 18.

Über alle Anträge, mit Ausnahme der Fälle der §§ 22 und 23, entscheidet die Haupt-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 19.

Eine außerordentliche Hauptversammlung, mit allen Befugnissen der ordentlichen Hauptversammlung, kann die Vorstandschaft jederzeit berufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern, in welchem Antrag der Gegenstand der Verhandlung genannt sein muß, ist eine Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen zu berufen.

§ 20.

Die Einladung zu jeder Hauptversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung 10 Tage vorher durch Ausschreibung im „Loisach-Boten“ und „Werdenfelser Anzeiger“.

Über jede Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 21.

Außer den Hauptversammlungen finden Sektionsabende statt, um die Mitglieder enger zusammenzuführen und Verbindung mit Mitgliedern anderer Sektionen zu nehmen. An Sektionsabenden finden, wenn tunlich, Vorträge statt und berichtet der Vorsitzende über laufende Arbeiten und wichtige Vorkommnisse oder über zu stellende Anträge.

Satzungsänderung.

§ 22.

Über Satzungsänderungen beschließt eine Haupt-Versammlung (§ 16); Anträge auf Änderung der Satzung müssen 4 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden und sind in der Ausschreibung der zu berufenden Hauptversammlung bekanntzugeben.

Änderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder (§ 16).

Auflösung.

§ 23.

Über die Auflösung der Sektion kann nur eine Hauptversammlung beschließen, zu der die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, vier Wochen vorher schriftlich geladen sind. Auswärtige Mitglieder können in diesem Falle durch schriftliche Vollmacht einem ortsanwesenden Mitgliede ihre Stimme übertragen.

Der Beschluß über Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion, aber unter Berücksichtigung des Art. 4 der Wege- und Hüttenbauordnung des D. und Ö. Alpenvereins.

Garmisch, den 20. Dezember 1913.

Alpenvereinssektion Garmisch-Partenkirchen:

Adolf Zoeppritz,

I. Vorsitzender.